

Die Erbeinung zwischen der Kurpfalz und Böhmen 1509

Von Bernhard Fuchs

Die historischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern Bayern und Böhmen stehen seit längerer Zeit im Interesse der Geschichtsforschung – nicht zuletzt durch das Jubiläum des 700. Geburtstags Kaiser Karls IV., dessen auch in Bayern durch die gemeinsame Landesausstellung und besonders in der Oberpfalz durch die zeitweise Zugehörigkeit der nördlichen Teile zur Krone Böhmens, wo der Kaiser eine intensive Entwicklungspolitik betrieb, gerne gedacht wird. Den Fokus auf einen bisher kaum berücksichtigten Gegenstand dieser Beziehungen – die pfälzisch-böhmische Erbeinung von 1509 – möchte dagegen dieser Beitrag legen.

Seit den Tagen Kaiser Karls IV. war das Verhältnis zwischen der Kurpfalz und dem Königreich Böhmen immer wieder von Spannungen geprägt. Ursachen dafür waren vor allem die territorialen Verflechtungen und die sich daraus ergebenden Folgen.

Karl IV. hatte nach dem Tode seines Vaters Johann von Böhmen 1347 die Herrschaft erlangt. Bereits ein Jahr früher war er als Gegenkönig zu Kaiser Ludwig dem Bayern gewählt worden, der jedoch 1347 starb. Karl entwickelte eine groß angelegte böhmische Expansionspolitik, die zahlreiche umliegende Territorien mit der von ihm als Konstrukt geschaffenen „Krone Böhmens“ vereinte. In Richtung Westen war ihm besonders an einer Verkehrsverbindung von Böhmen nach Nürnberg und weiter in Richtung Rhein gelegen. Zu diesem Zwecke setzte er sich durch verschiedene Methoden in den Besitz von Räumen, die Böhmen mit der Reichsstadt Nürnberg verbanden. Einen Anfang machte die Eheschließung Karls 1349 mit Anna von der Pfalz, die als Heiratsgut einige Gebiete der heutigen Oberpfalz in die Ehe einbrachte. In der Zeit bis 1353 erwarb er weitere größere Teile der Oberpfalz, die er 1355 am Tag seiner Kaiserkrönung in Rom den „Ländern der böhmischen Krone“ einverleibte.¹

In den 1370er Jahren änderte der Kaiser seine Politik und konzentrierte sich nun auf die Erwerbung der großen Mark Brandenburg, um seine Machtbasis Richtung Norden auszudehnen und die Kurstimme der Mark in seine Hand zu bringen. Dafür versprach er Otto V. von Bayern, der bisher Brandenburg besaß, 500.000 Gulden zu bezahlen, darunter 100.000 durch Überlassung des südlichen Teils seines Landes in Bayern. Teile der Böhmen verbliebenen nördlichen Hälfte eroberte der zum Gegenkönig Wenzels, Karls IV. Sohn, gewählte Ruprecht von der Pfalz und vereinigte diese Gebiete wieder mit seinem Territorium. Böhmen hatte diese Eroberung nicht anerkannt und bestand zumindest auf dem Status der Städte als Lehen der Wenzelskrone. Eine Sonderrolle nahmen dagegen die Ämter Parkstein mit Weiden, Floß und Neustadt/Waldnaab ein. Letzteres blieb bis 1807 mit Böhmen eng verbunden, zuletzt als eigenständiger Staat der böhmischen Adelsfamilie Lobkowitz.

¹ Vgl. u. a. Bernhard FUCHS, Die Städte und Märkte der nördlichen Oberpfalz unter Kaiser Karl IV. (Regensburger Beiträge zur Regionalgeschichte 16), Regensburg 2012, S. 37–46.

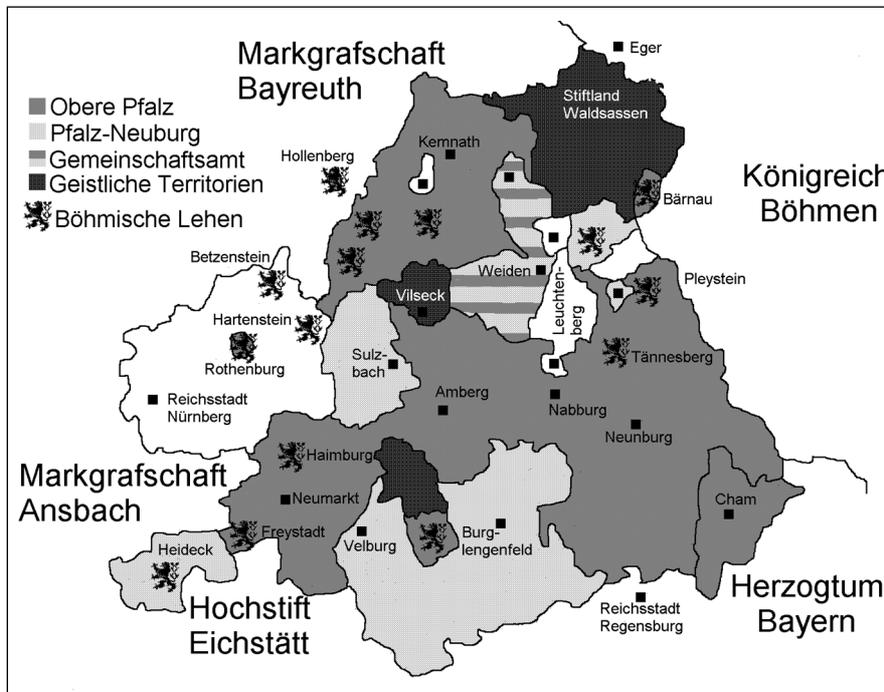


Abb. 1: Karte der Oberen Pfalz um 1510 (nach dem Kölner Spruch)

Während der hussitischen Unruhen kam es des Öfteren zu größeren Überfällen böhmischer Haufen in die Oberpfalz und nach Franken wie sie auch in alle anderen Richtungen von Böhmen ausgehend erfolgten. Nach dem Sieg Pfalzgraf Johanns von Neumarkt 1433 in der Schlacht bei Hiltersried beruhigte sich die Lage einigermaßen, doch das ganze 15. Jahrhundert war von gegenseitigen Fehdeerklärungen böhmischer und pfälzischer Adeliger und daraus folgenden Überfällen geprägt, wobei hier auch die Verdichtung des Grenzraumes von einem schwer durchdringlichen Waldstreifen zu einer festen Grenzlinie eine Rolle spielt. Opfer hiervon wurden zumeist die jeweiligen Untertanen, insbesondere die Kaufleute, denen die Waren und Pferde fortgenommen wurden. Dazu trugen auch Räuberbanden bei, die manchmal im Dienst des Adels standen, oft auf eigene Faust plünderten. So war die Grenzregion ein äußerst gefährlicher Raum, denn auf einen Überfall folgte natürlich eine Racheaktion des Geschädigten an den Untertanen des Angreifers. Dieses System zu durchbrechen, war das erklärte Ziel der Erbeinung.²

² Für das 15. Jahrhundert ist die Geschichte der bayerisch-böhmischen Beziehungen bereits intensiv untersucht worden: Jiří JANSKÝ, *Kronika česko-bavorské hranice I–V. Chronik der böhmisch-bayerischen Grenze I–V*, 5 Bd., Domažlice 2001–2010; zum Überblick über die Kurpfalz im Mittelalter: Wilhelm VOLKERT, *Pfalz und Oberpfalz bis zum Tod König Ruprechts*, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte III*, 3, hg. v. Andreas KRAUS, München ³1995, S. 52–71; zu den Anfängen der böhmisch-pfälzischen Beziehungen: Karl WILD, *Baiern und Böhmen. Beiträge zur Geschichte ihrer Beziehungen im Mittelalter*, in: *VHVO* 88 (1958), S. 3–166.

Doch auch auf fürstlicher Ebene waren tief greifende Konflikte im Gange. In die gegenseitigen Gebietstransfers ehemals böhmischer Besitzungen zwischen den bayrischen Teillinien mischte sich der böhmische König Georg von Podiebrad (Jiří z Poděbrad) ein, der nach dem Tode des Habsburgers Ladislaus Posthumus die Macht in Böhmen übernommen hatte. Er hatte das Ziel der Zurückgewinnung der in den letzten Jahrzehnten für Böhmen verlorenen Gebiete. Überdies suchte er seine neue Dynastie zu etablieren.

Dazu gelang ihm als erster großer Erfolg die Errichtung einer Erbeinung zwischen Böhmen und dem Herzogtum Sachsen in Eger im Jahre 1459. Bei dieser Gelegenheit verheiratete die Tochter Sidonia mit Albrecht, dem Sohn des sächsischen Kurfürsten Friedrich des Sanftmütigen. Die Erneuerung der Erbeinung von 1362 erfolgte ebenso.³ Mit der Pfalz und Bayern kam es noch nicht zu einer Annäherung. Doch dass der böhmische König von seinen Forderungen gegenüber Bayern nicht abrücken würde, zeigte sich unter anderem in der Erbeinung zwischen Sachsen und Böhmen, in der unter den Besitzungen der böhmischen Krone auch zahlreiche Städte und Burgen der Oberen Pfalz aufgeführt sind.⁴

Im Juli 1465 kam dann unter Vermittlung Herzog Ludwigs von Bayern-Landshut und anderer der Vertrag über die Anerkennung der Lehen durch Pfalzgraf Otto II. von Pfalz-Mosbach zustande, ihm wurden von Seiten Böhmens mehrere Städte und Burgen, die bisher in seinem Besitz waren, *gnädiglich gelyhen*.⁵ Zukünftig musste bei jedem Herrscherwechsel die Verleihung der Lehen von Böhmen an die Pfalz neu bestätigt werden, was natürlich für die Pfalz mit einigen Kosten verbunden war. Dieser Vertrag stellte jedoch nur eine Wegmarke bei der Konstituierung und Verrechtlichung der pfälzisch-böhmischen Beziehungen dar und konnte die Konflikte auch nicht beenden – im Gegenteil.

Bereits 1459 hatte der Landshuter Herzog Ludwig auf einem Tag zu Taus sowohl die Anerkennung der böhmischen Lehenhoheit über die Ämter Parkstein, Lauf und Floß abgelehnt als auch die bisher nicht erfolgte Rückzahlung der von Karl IV. noch ausstehenden 100.000 Gulden aus dem Verkauf von Brandenburg inklusive der inzwischen angefallenen Zinsen beklagt. Doch der böhmische König Georg dachte gar nicht daran, diese hohe Summe auszuführen. So verschleppte sich diese Forderung und wurde noch im 16. Jahrhundert, inzwischen auf die jungen Herzöge Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg übergegangen, ohne Ergebnis weiter verfolgt.⁶

³ Vgl. zu diesen Vorgängen André THIEME – Uwe TRESP (Hg.), Eger 1459. Fürstentreffen zwischen Sachsen, Böhmen und ihren Nachbarn (Schriften des Vereins für sächsische Landesgeschichte 13), Wettin 2013.

⁴ Die Urkunde ist abgedruckt bei: Uwe TRESP, Das Fürstentreffen von Eger und die sächsisch-böhmischen Beziehungen, in: THIEME – TRESP, Eger 1459 (wie Anm. 3), S. 67–128, hier: Editionsanhang Nr. 5, S. 120.

⁵ Es waren dies die Schlösser und Städte Tannesberg, Hohenfels, Hartenstein, Stierberg, Betzenstein, Thurndorf, Hollenberg, Strahlenfels, Auerbach, Eschenbach, Rothenberg, Bärnau, Heimburg, Holnstein und Freystadt. Zu den weiteren Bestimmungen des Vertrages vgl. Franz-Xaver LOMMER, Die böhmischen Lehen in der Oberpfalz, 2 Bd., Amberg 1906–1907, hier Bd. 1, S. 50 f.; dort ist der Vertrag auch abgedruckt (S. 51 f.); Die böhmischen Lehen in der Oberpfalz sind in der Forschung bisher lediglich in der älteren, umfassenden Arbeit von Lommer berücksichtigt worden, daneben wäre noch zu nennen: Wilhelm VOLKERT, Die böhmischen Thronlehen in der Oberpfalz, in: Die Oberpfalz 48 (1960), S. 145–151.

⁶ Vgl. LOMMER, Lehen (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 48, 54, 64–69.

Erbeinungen als Instrument der Landfriedenswahrung

Die Erforschung der Erbeinungen ist erst in den letzten Jahren deutlich intensiver geworden.⁷ Auch wurde die historische Differenzierung zwischen Erbverbrüderungen und Erbeinungen wieder erkannt, die in der Geschichtsschreibung des 19. und 20. Jahrhunderts oft gleichbedeutend genutzt wurden. Dabei sind zwei grundlegend unterschiedliche Typen zu verstehen. Während die Erbverbrüderung eine Form der Weitergabe von Besitz und Lehen einer Familie beim Aussterben im Mannesstamm an die verbrüdete Familie bedeutet und deswegen vom Kaiser als Lehensherr sanktioniert werden musste, gilt die Erbeinung als gemeinsamer Bündnisvertrag bzw. in einfacherer Form lediglich als Abkommen zur institutionalisierten Regelung von Konflikten – Erbrechtsfragen spielen dabei keine Rolle. Gemeinsam ist allen, dass die Vereinbarung erblich sein soll. Damit ist diese Form als genuin mittelalterlich zu bezeichnen, da nicht der sich entwickelnde Territorialstaat sondern die Person des Fürsten im Zentrum steht.⁸

Der Vertrag zwischen der Pfalz und Böhmen 1509 lässt sich als einfachste Form einer Erbeinung in die dritte Kategorie einordnen, nämlich die Festlegung eines erblichen Verfahrens zur Konfliktlösung zwischen beiden Territorien. Weder wurden Abmachungen über mögliche Erbfälle getroffen, noch schlossen die beiden Partner ein militärisches Bündnis. Ersteres wäre ohnehin völlig ausgeschlossen gewesen, denn es hätte den Bedingungen des Vertrags von Pavia widersprochen, der das gegenseitige Erbrecht der einzelnen Wittelsbachischen Linien vorschrieb.⁹ Lediglich mit Baden hatte sich Kurfürst Ruprecht I. 1362 über eine Erbverbrüderung geeinigt, bei der er allerdings nur eine eroberte Stadt im Falle seines erbenlosen Todes versprach, während Baden sein ganzes Markgrafentum einsetzte.¹⁰

Auch bei den früheren Erbeinungen der Kurpfalz, die sich hauptsächlich auf die Nachbarn des rheinischen Gebietsteils bezogen, war die Konfliktlösung im Vordergrund gestanden. Auf eine erbliche Einung mit Baden 1380 folgte 1460 eine Verbindung mit den Hochstiften von Bamberg und Würzburg, der auch der Herzog von Bayern-Landshut beitrat. 17 Jahre später schloss Kurfürst Friedrich der Siegreiche eine Erbeinung mit Hessen.¹¹

Die Erbeinung war nicht die einzige Vertragsform zur Eindämmung des Fehdewesens. Im Spätmittelalter unternahm besonders Kaiser Karl IV. Anstrengungen zur Wahrung des Landfriedens, der die Grundlage der Sicherheit und des Wohlstandes

⁷ Vgl. dazu v. a. Erhard HIRSCH, *Generationsübergreifende Verträge reichsfürstlicher Dynastien vom 14. bis zum 16. Jahrhundert (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 10)*, Berlin 2013, der sich vergleichend mit den Erbverbrüderungen und Erbeinungen beschäftigte; darüber hinaus die Aufsätze in den Sammelbänden: Mario MÜLLER – Karl-Heinz SPIESS – Uwe TRESP (Hg.), *Erbeinungen und Erbverbrüderungen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Generationsübergreifende Verträge und Strategien im europäischen Vergleich (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 17)*, Berlin 2014; THIEME – TRESP, *Eger 1459 (wie Anm. 3)*.

⁸ Vgl. HIRSCH, *Verträge (wie Anm. 7)*, S. 14–16.

⁹ Vgl. dazu die Formulierung im Hausvertrag von Pavia in: *Wittelsbacher Hausverträge des späten Mittelalters (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 71)*, bearb. von Hans RALL, München 1987, S. 95.

¹⁰ Vgl. dazu Heinz-Dieter HEIMANN, *Hausordnung und Staatsbildung. Innerdynastische Konflikte als Wirkungsfaktoren der Herrschaftsverfestigung bei den wittelsbachischen Rheinpfalzgrafen und den Herzögen von Bayern*, Paderborn 1993, S. 215–218.

¹¹ Vgl. HIRSCH, *Verträge (wie Anm. 7)*, S. 73.

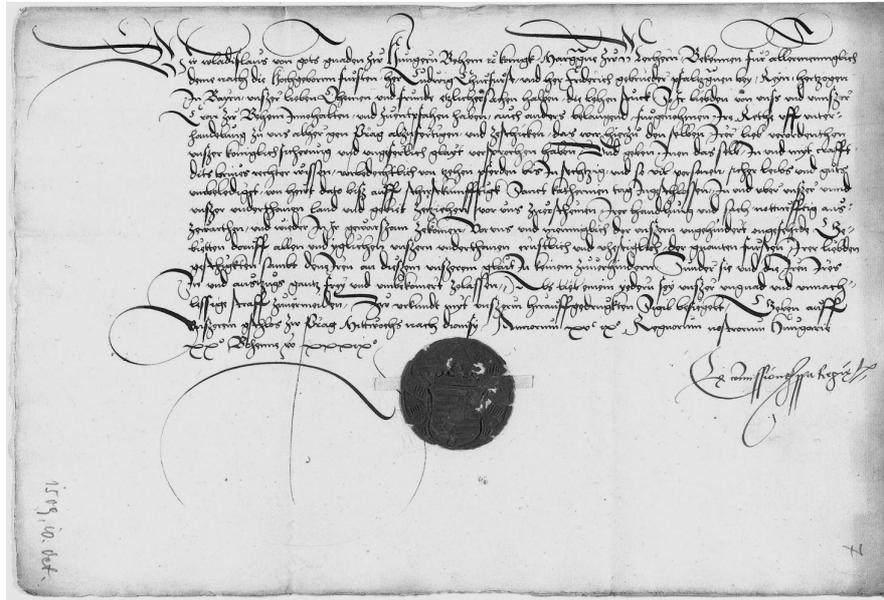


Abb. 2: Geleitbrief, ausgestellt vom böhmischen König Wladislaus am 10.10.1509 für die Räte der Pfalzgrafen Ludwig und Friedrich zum Empfang der Lehen und weiterer Verhandlungen, womit er diesen *ungeferlich glayt sowie sicher leibs und guts* versprach. Dieses Schreiben, das die Gesandten in Böhmen entsprechend mitzuführen hatten, galt vom Ausstellungstag an bis zum Katharinentag, mithin also etwa sechs Wochen.

bildete. Der Landfrieden, der in einigen Regionen in Landfriedenszusammenschlüssen zu gewährleisten versucht wurde, war das ganze folgende Jahrhundert hindurch ein zentrales Thema der Reichsreform-Diskussion. Mit der Verkündung des Ewigen Landfriedens verbot Kaiser Maximilian I. 1495 endgültig das Fehdewesen. Konflikte sollten nun nicht mehr militärisch sondern auf dem juristischen Weg ausgetragen werden, wozu das so genannte Reichskammergericht geschaffen wurde. Dennoch setzte sich dieses Verbot nur langsam durch, die Fehde blieb beispielsweise an der pfälzisch-böhmischen Grenze noch längere Zeit in Gebrauch und führte schließlich mit zur Errichtung der Erbeinung. Auf mehreren so genannten „Tagen“ im Grenzgebiet suchten die verhandelnden Diplomaten, eine Einigung über eine Einung zu erzielen.

Inhalt der Erbeinung von 1509

Am 11. Dezember 1509 (Dienstag nach Mariä Empfängnis) unterzeichneten der böhmische König Wladislaus einerseits und die Pfälzer andererseits das Ergebnis und tauschten die Urkunden aus. Dabei schlossen die Erbeinung auf pfälzischer Seite nicht nur Kurfürst Ludwig sowie sein Bruder Friedrich, sondern beide auch für ihre noch unmündigen Neffen Ottheinrich (1502–1559) und Philipp (1503–1548). Diese hatten im Kölner Vertrag nach dem Landshuter Erbfolgekrieg 1505 aus der Erbmasse der Landshuter Herzöge neben Gebieten an der Donau um Neuburg auch

die Besitzungen auf dem Nordgau um Sulzbach und die Ämter Floß und Parkstein erhalten, grenzten somit auch direkt an Böhmen.

Zunächst versicherten sich beide Parteien, sich wegen keiner Konflikte militärisch zu bekämpfen oder Fehden zuzulassen. Auch wollten sie die jeweiligen Feinde des Anderen nicht bei sich aufnehmen oder dulden. Kein Untertan sollte das nachbarliche Territorium mit Fehde, Brandstiftung oder Raub überziehen. Falls es dennoch dazu käme, sollten die Amtleute die Täter verfolgen und dingfest machen innerhalb des eigenen Territoriums. Zu diesem Zwecke konnte der Vertragspartner verpflichtet werden, Truppen zu stellen, wobei die Kosten derjenige zu tragen hatte, der die Hilfe anforderte. Die Schäden sollten von den Tätern ersetzt werden.

Beide Seiten sicherten sich zu, keine Territorien, Schlösser, Städte oder Herrschaften der Gegenseite zu beanspruchen, nach ihnen zu trachten und auch keine Lehensauftragungen von den fremden Untertanen anzunehmen. Ebenso sollten keine geflohenen Untertanen aufgenommen werden. Aus dieser letzten Bestimmung erwuchs im 16. und v.a. im 17. Jahrhundert ein großes Problem. Im und nach dem Dreißigjährigen Krieg stellte Böhmen unzählige Anträge auf Auslieferung entfloher Bauern, die aus der in Böhmen herrschenden Leibeigenschaft hatten entkommen wollen.¹²

Gegenseitiges Geleit – ausgenommen in offenen Kriegsfällen – und Schutz und Beschirmung der Händler, Wallfahrer etc. wurde zugesichert. Den Amtleuten sollten die Bestimmungen der Erbeinung bekannt gemacht und sie darauf verpflichtet werden. Würde einer davon dagegen absichtlich oder fahrlässig (säumig) verstoßen, drohte ihm Strafe.

*Und damitt dieße unßer Konigliche freuntliche veraynigung durch uns, unnserer Erbenn, nachkomenden Konig und Chron zu Behem zu ewigen Zeitten, dester statlicher gehalten werd*¹³, einigten sich beide Seiten auf eine gemeinsame Form der friedlichen Konfliktlösung. So sollte bei Uneinigkeiten zwischen den Fürsten selbst, sofern sie nicht Lehenssachen betrafen, innerhalb eines viertel Jahres ein Tag zu Eger angesetzt werden, wohin beide Seiten ihre Gesandten und je vier Räte senden sollten. Nach der Eidesleistung sollten die Räte sich mit den Klagen und Widersprüchen vertraut machen und mit Mehrheit entscheiden. Falls es aber zu einer Stimmengleichheit käme, sollte die klagende Seite aus den Räten oder Lehenleuten der beklagten Seite einen Obmann wählen, der wiederum binnen eines viertel Jahres einen neuen Tag anzusetzen und die Versammlung zu wiederholen hatte, diesmal mit Mehrheit der beklagten Seite, wobei der Obmann allerdings von Seiten der Kläger bestimmt worden war. Diese Form der Entscheidungsfindung funktionierte natürlich nur, solange beide Seiten einen Vorteil darin zu erkennen vermochten. Wenn für eine Seite ein mögliches Ergebnis nachteilige Folgen ergeben hätte können, waren ein Beschluss und eine Umsetzung unwahrscheinlich.

Lehenleute und Untertanen der beteiligten Fürsten sollten bei gegenseitigen Klagen beim entsprechenden Gericht des Beklagten entweder selbst oder mithilfe eines Anwaltes ihre Vorwürfe vorbringen und einen Prozess anstrengen. Die Fürsten versprachen in der Einung, die Richter darauf zu instruieren, den ausländischen Klägern zu ihrem Recht zu verhelfen, notfalls mit Strafandrohung gegenüber den Richtern, sofern die Klage rechtens ist. Wenn nicht, so solle sie ebenfalls auf einem

¹² Vgl. u. a. StAAM, Fürstentum Obere Pfalz, Beziehungen zu Böhmen 96, 98, 110, 446–452, 464–470.

¹³ StAAM, Fürstentum Obere Pfalz, Regierung Urkunden 30.

Tag in Eger vorgebracht werden, wohin jede Seite in diesen Fällen nur zwei Räte zu senden hatte. Damit waren die wichtigsten Vertragsvereinbarungen beschlossen, beide Seiten sicherten sich den erblichen Charakter der Einung zu und versprachen, ihre Nachkommen ebenso darauf zu verpflichten. Dieses allgemeine Muster anderer Erbeinungen ist auch hier abgebildet. Überdies konnten aus der Erbeinung bestimmte Fürsten und Personen ausgenommen werden. Generell war dies beim Papst als Oberhaupt der Kirche und beim Kaiser als Lehnherr der Fall. Eine explizit weitere Ausnahme wurde hier nicht beschlossen, enthielt der Vertrag ja kein gemeinsames Bündnis militärischer Art und daraus folgende Bündnishilfe gegen Dritte.

Es fällt auf, dass in der böhmischen Ausfertigung der Urkunde sämtliche Inhaber der böhmischen Landesämter, angefangen beim Oberstburggrafen Zdeniek Lev von Rosental (Zdeněk Lev z Rožmitálu) über den Oberstkanzler Albrecht von Kolowrat (Albrecht Libštejnský z Kolovrat) bis zum Oberstmünzmeister Bernhard von Waldstein (Bernard z Valdštejna na Bělé) genannt werden, dazu noch mehrere Anwesende des Herren- und des Ritterstandes, insgesamt 25 Personen. Überdies ist der Unterzeichnung des Vertrages von den Landständen auf dem am Elisabethtag (19. November) 1509 abgehaltenen böhmischen Landtag zugestimmt worden. Ähnliche Hinweise auf eine Beteiligung der Landstände fehlen auf der pfälzischen Ausgabe völlig. Die oberpfälzische Landschaft war gerade erst in der Konstituierungsphase und hatte keine Möglichkeit, hier einzuwirken, obwohl die ersten Landtage in der Oberen Pfalz bereits ab 1507 einsetzten.

Datiert ist der Vertrag auf Dienstag nach Mariä Empfängnis (11. Dezember 1509). Am Vortag hatte König Wladislaus die böhmischen Lehen in der Pfalz an Kurfürst Ludwig verliehen. Dieser stellte darüber einen Reversbrief aus.¹⁴ Die Bestimmungen der Erbeinung wurden in einem gedruckten Mandat, datiert auf den Heiligen Abend 1509, an die Richter und Amtsleute der Kurpfalz ausgegeben.¹⁵ Diese sollten die Einung öffentlich bekanntmachen, sich selbst nach ihr richten und die Einhaltung überwachen.

Von welcher der beiden Seiten die Initiative letztendlich ausging, muss offen bleiben, beide Seiten waren daran beteiligt. König Wladislaus suchte die Erneuerung bzw. auch die Etablierung von Erbeinungen mit allen Nachbarn ringsum zu erreichen. So bestätigte er kaum einen Monat nach der Einung mit der Pfalz am 28. Dezember sämtliche Erbverträge, die die Krone Böhmen mit Brandenburg einst geschlossen hatte.¹⁶ Auch die Pfalz nahm in der Folgezeit mehrere erbliche Verträge mit benachbarten Fürsten auf.

Als Folge der Erbeinung etablierten sich bald die jährlichen Treffen der Räte. Die Stadt Eger, ehemals eine Reichsstadt und seit 1322 von Ludwig dem Bayern an das Königreich Böhmen verpfändet, eignete sich hier für diese „Tage“ besonders. Als bedeutende Handelsstadt am Schnittpunkt mehrerer wichtiger Verkehrsrouten hatte sie bereits 1459 als Gastgeber bei den Beratungen zwischen Böhmen und Sachsen und der anschließenden fürstlichen Eheverbindung dieser beiden Länder fungiert. Überdies war die Stadt in gewisser Weise ein neutraler Boden, auch wenn sie fak-

¹⁴ Vgl. StAAM, Fürstentum Obere Pfalz, Regierung Urkunden 15; Der Reversbrief Národní Archiv Praha, Archiv České Koruny 1864.

¹⁵ Vgl. StAAM, Fürstentum Obere Pfalz, Beziehungen zu Böhmen 118.

¹⁶ Vgl. Mario MÜLLER, Besiegelte Freundschaft. Die brandenburgischen Erbeinungen und Erbverbrüderungen im späten Mittelalter (Schriften zur politischen Kommunikation 8), Göttingen 2010, S. 291.

tisch Böhmen unterstand. Das ganze Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit hindurch führte Eger einen juristischen Kampf um seine Rolle als „verpfändete Reichsstadt“. So konnte Eger nicht gezwungen werden, auf den böhmischen Landtagen zu erscheinen, hätte es damit ja seine Rolle als böhmischer Landstand anerkannt. Vielmehr schuf es innerhalb des Egerlandes einen eigenen Landtag, dem die Stadt und der umgebende Adel angehörten. Freilich konnte Eger die immer stärker werdenden Zentralisierungsbestrebungen gerade im Absolutismus trotz Aufwendung großer finanzieller Mittel nicht verhindern und wurde immer stärker in den Österreichischen Staat eingegliedert.¹⁷

Wie ungemein schwierig sich diese „Tage“ jedoch gestalteten, macht der Blick auf das Beispiel gleich im Folgejahr 1510 deutlich. Am 3. Februar (St. Blasius) trafen sich die Gesandten in Eger, dort wurden ob der Menge an Klagen zwei Obmänner bestimmt, von der Pfalz der böhmische Adelige Bohuslav von Hassenstein, von Seiten Böhmens der pfälzische Ritter Adam von Torring. Die Verhandlung wurde auf den 10. August (St. Laurentius) vertagt. Dort konnten sich beide Seiten nun nicht auf den Prozessmodus einigen. Die Böhmen wollten die Eide und Verhöre nach ihrem Gebrauch durchführen, die Pfälzer nach dem des Reiches. Nun sollten die Klagen der Böhmen an den Obersten Burggrafen in Prag, die der pfälzischen Untertanen an die Hofkanzlei in Amberg gesandt werden. Innerhalb von acht Wochen sollten Abschriften an die Gegenseite versandt werden, damit die Beklagten eine Verteidigungsschrift verfassen und wiederum einsenden konnten. Der nächste Tag wurde auf den 18. Mai 1511 (Sonntag Cantate) festgesetzt. Inzwischen war Bohuslav von Hassenstein verstorben, von den beiden nun gemeldeten Obmännern aus Böhmen erschien am betreffenden Tag keiner in Eger, so dass nach *unauftraglich viel Rede und Widerrede* ein unbesiegelter Beschluss gefasst wurde, dass eine *gutliche underhandlung* zwischen den Parteien *den Volg nicht gehabt*.¹⁸ So wurde wiederum auf den 10. August 1511 vertagt. So setzt sich das Ganze fort. Ein um das andere Mal kam es zu Schwierigkeiten, die Räte waren nicht verfügbar oder weigerten sich – riesige Mengen Papier mit den Abschriften der Klagen, den Instruktionen an die Räte und Notizen von den Tagungen entstanden.

Die weitere Entwicklung

Die Kurpfalz hatte offenbar nun den Wert der Erbeinungen anerkannt, die bei der Stärkung ihrer Position nach den Verlusten des Erbfolgekrieges helfen konnten. So setzte in der Kurpfalz ein Prozess ein, der binnen weniger Jahre ein Netz von Erbeinungen mit den umgebenden Territorien hervorrief, zunächst am Samstag nach Sankt Martin 1512 mit Ulrich von Württemberg. Dabei erkannte die Pfalz die württembergischen Eroberungen pfälzischer Gebiete im Rheinland gegen eine Entschä-

¹⁷ Vgl. zu Eger allg. Heribert STURM, *Eger. Geschichte einer Reichsstadt*, Augsburg 1951; František KUBŮ, *Chebský městský stát. Počátky a vrcholné období do počátku 16. století*, České Budějovice 2006; Frank BOLDT, *Eger – Stadt der europäischen Geschichte*, Prag 2010.

¹⁸ StAam, Füstentum Obere Pfalz, *Beziehungen zu Böhmen 151*, fol. 8–9. Als Obmänner wurden Peter Holitzky von Sternberg und Adam von Torring bestimmt, die Räte auf böhmischer Seite waren Zdenko von Rosental auf Blatno (Oberster Burggraf) und Albrecht von Sternberg (Hauptmann des Pilsner Kreises) auf pfälzischer Marquart von Apel und Reinhart zu Leiningen (Vitztum in Bayern). Darüber hinaus waren noch mehrere Anwälte der Parteien zugegen.

digungszahlung an.¹⁹ Diese Einung wurde erneuert und revidiert am 26. Januar 1523. Grund hierfür war die Eroberung des Herzogtums Württemberg durch den Schwäbischen Bund und die Errichtung einer habsburgischen Statthalterschaft, nachdem Herzog Ulrich 1519 die Reichsstadt Reutlingen überfallen hatte und deshalb mit der Reichsacht belegt worden war.²⁰

Es schloss sich im Jahr 1517 eine Erbeinung zwischen der Pfalz und Brandenburg an. Auch hier lag der Schwerpunkt auf der Schaffung eines institutionalisierten Verfahrens bei der Konfliktlösung. Vom gegenseitigen Schutzbündnis wurden hier jedoch zahlreiche Territorien ausgenommen.²¹

Die am 10. September 1518 folgende pfälzische Erbeinung mit Kaiser Maximilian als Herr des Hauses Habsburg bereitete die Wahl Karls V., des Enkels Maximilians, vor.²² Mit dieser Einung gelang es Habsburg, die Pfalz auf die Seite Habsburgs zu ziehen. Dennoch drohte die Pfälzer Seite zeitweise damit, falls Österreich die bereits geschlossene Einung nicht publiziere, nicht für Karl zu stimmen und ein Bündnis mit Württemberg zu schließen, mit dem Österreich bereits im Konflikt lag, obwohl auch zwischen diesen beiden Ländern eine Erbeinung bestand.

Daneben existierten natürlich auch Einungen und Bündnisverträge mit einer Ablauffrist. 1532 trat die Kurpfalz einem Bündnis mit den Kurfürsten von Mainz und Trier sowie den Landgrafen von Hessen bei, welches gegen den Schwäbischen Bund gerichtet war.²³

Wie sich im Laufe der Entwicklung zeigen sollte, stand der Vertrag zwischen der Pfalz und Böhmen allerdings auf durchaus tönernen Füßen. Es ereigneten sich bald nach der Unterzeichnung mehrere Zwistigkeiten zwischen Adeligen dies- und jenseits der Grenze, die in Überfälle ausarteten. So überquerten Jindřich Burkhart und mehrere Helfer am 3. November 1513 die böhmische Grenze und raubten die gesamte Bärnauer Viehherde, die aus etwa 240 Kühen bestand, und trieben die Tiere nach Böhmen. Eine Verfolgung scheiterte, da der böhmische Pfleger in Tachau die Räuber offenbar ungehindert passieren ließ. Ein ähnlich angelegter Überfall auf Pleystein scheiterte, da die pfälzische Seite rechtzeitig vom Pilsener Hauptmann

¹⁹ Vgl. StAAM, Fürstentum Obere Pfalz, Oberpfälzer Registraturbücher 36, fol. 21–42.

²⁰ Vgl. StAAM, Fürstentum Obere Pfalz, Oberpfälzer Registraturbücher 36, fol. 74–77; zu diesem Krieg vgl. allg. Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 2 (Die Territorien im Alten Reich), Stuttgart 1995, S. 70–74.

²¹ Neben Papst und Kaiser sind von Seiten der Pfalz aus dieser Einung ausgenommen worden: der König von Böhmen, die weiteren fünf Kurfürsten, die Bischöfe und Domkapitel von Bamberg, Würzburg, Speyer, Worms und Straßburg, die Herzöge von Jülich und Berg, die Herzöge Wilhelm und Ludwig von Bayern, Herzog Johann von Sachsen, Herzog Ulrich von Württemberg und die Reichsstädte Speyer, Worms, Heilbronn und Wimpfen; von Seiten Brandenburgs: König von Böhmen, König Karl von Spanien (später Kaiser Karl V.), dessen Bruder Ferdinand, der Schwäbische Bund, der Erzbischof von Mainz (Albrecht von Brandenburg), die Herzöge von Sachsen und die Landgrafen von Hessen (mit welchen beiden Familien bereits seit dem 14. Jahrhundert eine Erbeinigung bestand), ebenso die Herzöge von Bayern, Ulrich von Württemberg und noch die Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber.

²² Vgl. StAAM, Fürstentum Obere Pfalz, Oberpfälzer Registraturbücher 36, fol. 62–72. Hier nahmen beide Seiten wiederum Papst und zukünftige Kaiser aus, Österreich überdies sowohl den Schwäbischen Bund als auch das Herzogtum Württemberg, die Pfalz das Königreich Böhmen, *sovil wir dem lehenshalben verbunden sind*, und ebenfalls das Herzogtum Württemberg.

²³ Vgl. StAAM, Fürstentum Obere Pfalz, Oberpfälzer Registraturbücher 36, fol. 91 f.; Friedrich EYMELT, Die rheinische Einung des Jahres 1532 in der Reichs- und Landesgeschichte (Rheinisches Archiv 62), Bonn 1967.

gewarnt worden war. Erkennbar erhielten die Täter Schutz durch mehrere böhmische Städte.²⁴

Dies trug dazu bei, dass die Pfalzgrafen untereinander mehrfach die Möglichkeit der Kündigung der Erbeinung erwogen. So schrieb Kurfürst Ludwig 1524 als Antwort auf einen Brief an seinen Bruder Friedrich, dass es *woll wa[h]r [sei,] das wir bede, sampt unser landtschafft zu beyern seither uffrichtung solicher erbainung glych schir so fast und woll von dem inwonern zu Beheim mitt teglicher vffrur und dattlichen Handlung belestigt worden sein*. Doch gelte es zu bedenken, dass *wyr dannoch der Cron Beheim der lehen halb noch verpunden und hetten in uffschreibenn derselbigenn kain fueg gegen der Cron zu handln*. Auch einen möglicherweise aus der Aufkündigung resultierenden Krieg könne man nur schwierig bestehen, denn *ir macht [sei] nit klain, und uns beden sampt unsern jungen Vettern in bedrachten unser gelegenheit gegen ine uszufurn, nit muglich*. Damit jedoch *der Beheim unsern misfaln spurn mochten*, solle bei den Bestätigungsverhandlungen mit dem jungen böhmisch-ungarischen König Ludvik/Lajos ein entsprechendes Protestschreiben gegen die Überfälle und Übertretungen überreicht werden. Friedrich, Statthalter in der Oberpfalz, sah ein, dass sie es *dabei unsserhalb dißmals auch bleyben* lassen mussten.²⁵

Trotz der auf Dauer angelegten Vertragsform und der in der Urkunde oftmals wiederholten Formulierung „für uns und unsere Erben“ war die Gültigkeit der Einung doch an die vertragschließenden Personen gebunden. Nur die persönliche Verpflichtung sicherte den rechtlichen Fortbestand des Vertragsinhalts.²⁶ Das wiederum bedeutete neue Verhandlungen nach dem Tod eines der Vertragspartner. Auf pfälzischer Seite wäre dies erst nach dem Tod Ottheinrichs 1559 notwendig geworden, der Inhaber der böhmischen Krone hingegen wechselte in diesem Zeitraum zweimal. Auf Wladislaus folgte 1516 sein noch unmündiger Sohn Ludwig, der im August 1526 nach der Schlacht bei Mohács gegen die Osmanen umkam. Ihn beerbte sein Schwager Ferdinand von Habsburg. 1528 – nach dem Übergang des Königreichs Böhmen an Österreich, womit die fast 400jährige Zugehörigkeit zu Habsburg seinen Anfang nahm – konnte die Erbeinung erneut bestätigt werden. 1579 hingegen gelang die Verlängerung trotz Verhandlungen nicht.²⁷ Erst im Jahr 1595 kam es zu einer Bestätigung²⁸, doch scheiterten die Verhandlungen 1615 erneut.

Wenn auch die Erbeinung nicht regelmäßig verlängert wurde, der Empfang der böhmischen Lehen in der Oberpfalz musste bei jedem Herrscherwechsel vollzogen werden.²⁹

²⁴ Vgl. zu diesen Vorgängen detailliert: Thomas VITZTHUM, Ein Raubritter überfällt Bärnau! – Ein lokales Beispiel für oberpfälzisch-böhmische Beziehungen zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Heimat Landkreis Tirschenreuth 27 (2015), S. 5–29.

²⁵ StAAM, Fürstentum Obere Pfalz, Beziehungen zu Böhmen 125, der Entwurf der ersten Anfrage in 113.

²⁶ Dies ist bei fast allen Erbeinungen zu beobachten. Vgl. dazu als Vergleich: Gabriele HAUG-MORITZ, Frieden im Land. Die Sächsisch-Brandenburgisch-Hessische Erbeinung, in: Guido BRAUN – Arno STROHMEYER (Hg.), Frieden und Friedenssicherung in der Frühen Neuzeit (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 36), Münster 2013, S. 3–33.

²⁷ Vgl. StAAM, Fürstentum Obere Pfalz, Beziehungen zu Böhmen 116.

²⁸ Vgl. StAAM, Fürstentum Obere Pfalz, Regierung Urkunden 31.

²⁹ Vgl. dazu die Urkunden in StAAM, Fürstentum Obere Pfalz, Regierung Urkunden 15–23.

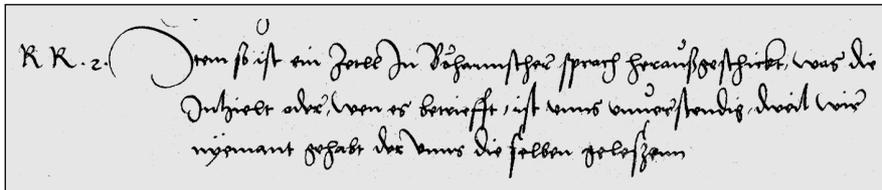


Abb. 3: Item so ist ein Zetll in böhamischer sprach heraußgeschickt, was die Inhielt oder wen es betrifft, ist unns unverstendig, weil wir nyemant gehabt der unns die selben gelesen: Ob es nun tatsächlich so war, dass sich in Amberg niemand finden konnte, der der tschechischen Sprache mächtig war oder ob die Kanzlei den Inhalt des Schreibens nicht zur Kenntnis nehmen wollte, sei dahingestellt. Doch offenbart dieser kurze Auszug ein großes Problem im diplomatischen Verkehr beider Länder (StAAM, Fürstentum Obere Pfalz, Beziehungen zu Böhmen 151). Abhilfe schufen hier seit dem 15. Jahrhundert eigene Übersetzungsbüchlein. Aus dem Nachlass des Diplomaten Warschitz hat sich im Archiv des Katharinenspitals Regensburg ein solches gedrucktes Büchlein erhalten: *Kratke a gruntowni nauczeni obogi reci mluwici a cysti Czesky y niemecky*. Dieses ist faksimiliert erschienen: Regensburg Europäisch 2009 (Jahresgabe 2009 des Europaeum. Ost-West-Zentrum der Universität Regensburg).

Im Oktober 1619 verließ die Kanzlei in Amberg der Hoffnung Ausdruck, die Einung verlängern und überdies noch intensivieren zu können: *Erstlichen, nach deme diese Erbeinigung den Verstand gar nicht hat, wie die Erbverbrüderung, welche das Hauß Sachsen und Heßen auch etliche andere miteinander haben, sondern von den alten Fehden herruert, und allein zu erhaltung guter Nachbarschaft, fried und ruhe und handhabung der gerechtigkeit so wol zwischen der Cron und Pfalz, alß auch den Unterthanen Ao. 1509 oder wie die Behemen zuverstehen geben 1329 [³⁰] aufgericht, alß stünde bey der Königl. May. Ob unnd wie viel dero beliebt, sich mit den Ständten bey der itzigen Verneuerung und nach gelegenheit deß Königreichs Zustand in ein engere Vereinigung zu begeben.*³¹

Inzwischen war der pfälzische Kurfürst Friedrich V. durch die revoltierenden böhmischen Landstände, die König Ferdinand von Habsburg abgesetzt hatten, zum König von Böhmen gewählt worden und hatte die Wahl fatalerweise Ende September 1619 auch angenommen. So waren Böhmen und die Pfalz für kurze Zeit unter einem gemeinsamen Herrscher, worauf die obige Formulierung der Gelegenheit einer engeren Vereinigung abzielte. Die vereinte Regierung währte freilich nicht lange, bereits ein Jahr später, am 8. November 1620, musste der „Winterkönig“ Friedrich gegen den bayerischen Herzog Maximilian eine vernichtende Niederlage am Weißen Berg vor den Toren Prags hinnehmen³², in deren Folge dann auch die Obere Pfalz und die Kurwürde der pfälzischen Linie schließlich verloren gingen, endgültig im Westfälischen Frieden nach dem Dreißigjährigen Krieg festgehalten.

³⁰ Zu 1329 nichts bei Miloslav STIEBER, *Böhmische Staatsverträge. Historischer Grundriss*, Innsbruck 1912, S. 168 f., in Národní Archiv Praha, Archiv České Koruny ist auch keine einschlägige Urkunde zu finden. Vermutlich handelt es sich um eine Verwechslung mit dem Hausvertrag von Pavia.

³¹ StAAM, Fürstentum Obere Pfalz, Beziehungen zu Böhmen 118.

³² Zum Kurfürst Friedrich V. vgl. Peter WOLF (Hg.), *Der Winterkönig* (Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2003, Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur 46), Augsburg 2003.

Im Gegensatz zu zahlreichen Erbeinungen in Norddeutschland, in denen die vertragsschließenden Fürsten dezidiert ein Bündnis eingingen, waren die erblichen Verbindungen der Kurpfalz zumeist auf die Etablierung von Methoden zur Konfliktlösung ausgerichtet. Die spätere Bewertung der Erbeinung, dass sie von den Fehden und Konflikten herrühre und zur Verwirklichung gewaltfreier, guter Nachbarschaft³⁵ diene, zeigt deutlich ihre Rolle. Auch hier ließe sich fragen, inwieweit die Einung tatsächlich dazu beitragen konnte, auch vor dem Hintergrund, dass die beteiligten Fürsten und Räte häufig nicht in der Lage waren, die Verhandlungen zur Verlängerung der Einung erfolgreich abzuschließen. Überdies scheiterten auch die Methoden der Verfahren auf den „Tagen“ selbst. Nichtsdestotrotz konnte mit der Erbeinung von 1509 eine vertiefte diplomatische Beziehung zwischen den beiden sich entwickelnden Territorien gelegt werden.

Editionsanhang

Die Erbeinung zwischen der Kurpfalz und Böhmen vom 11. Dezember 1509; Ausfertigung des böhmischen Königs für die Kurpfalz: StAAm, Fürstentum Obere Pfalz, Regierung Urkunden 30.

Anmerkung: Die Ausfertigung der Pfalzgrafen für das Königreich Böhmen im Original in: Národní Archiv Praha, Archiv České Koruny 1865 (<http://monasterium.net/mom/CZ-NA/ACK/1865/charter>). Dieses Exemplar ist abgedruckt in: Johann Christian LÜNIG, Codex Germaniae Diplomaticus [1], Frankfurt 1732, Sp. 1573–1580.

Wir Wladislaus von gots gnaden zu Hungern Behem Dalmatien Croacien ec. Konig marggraue zu Merhern, Herzog zu lutzenburgk und in Slesien, Marggraue zu Lausitz. Bekennen und thun kundt offenbar mit dießem brieft fur uns alss unßer Erben nachkomen Konig unser Cron zu Behem und alle andere unser landt und herschafften dorzu gehorig gein allermeniglich. Nachdem sich etlich zwither vilfeltig Irrung und auffrur aus unser Cron Behem gegen der nachgeschriebenen unßer lieben Ohemen und freunden lande und Furstenthumer begeben. Das wir und got zulobe uns selbs zu fried gutter nachparschaft und gemach auch unser Cron Behem iren Inwonern und allen iren dazu gehorigen landen, leuthen, Herschafften und gemannen nuz zu gut und zuhanthabe der gerechtigkeit wolbedachte muts und nach Rat unser treffenlichen rethe der selben unser Crone Herren und stend mit dene nachgeborenen fursten unsern lieben Ohemen und freunden hern Ludwigen des heyligen Rhomischen reichs erzdrußgessen churfursten und hern Friedrichen beyden pfalzgrauen bey Reyn und Hertzogen in Bayern gebruedern fur sich selbs und auch mit yetztgenantem Herzog Friedrichen von wegen und als furmunder der Hochgepornen Fursten seiner lieben pflegsene und unser Pflegsene und unser lieben Ohemen Herren Otthainrichen und Hern Philipsen auch pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzogen in nidern- und obern Bayern geprudern eyner Erbeynung freuntlich vereynigt und vertragen haben und thun das in krafft dis brifs wie nachfolget. Zum ersten das wir ir alles liebden der selben erben und nachkomen mit Rechten waren treuen und Freuntschafft maynen haben und halten uns mit iren liebden sampt oder sonder umb keynerley sachen willen sich hinfuro begeben mogen zu vehden veint-

³⁵ Zum Begriff der guten Nachbarschaft vgl. Thomas OTT, Präzedenz und Nachbarschaft. Das Albertinische Sachsen und seine Zuordnung zu Kaiser und Reich, Mainz 2008, S. 20–30.

schafften nach widerwertiger tatlicher handlungen nicht begeben. Darzu irer liebden der selbenn Furstenthum land- und verwanthen veinde oder beschediger hinfuro ewiglich in unßern konigreichen furstenthumen landen herschaften gerichtten und gepieten wissentlich oder gefertlich wieder ir liebden und die iren nit hausen hofenn herbergen sizen trencken enthalten verlaitten unterschlayffen furschieben oder eynich zulegung thun noch den unßern des eynicherley wegs gestatten nach zugesehen verfuogen sollen noch wollen in gar kein weyß sonnder wo die selbenn ire oder der iren veinde oder beschediger in unßern konigreichen furstenthumben landen herschafften gerichtten oder gepieten betretten wider rechts begert wurt, [2] So sollen und wullen wir unser Cron und dero Erben und nachkomenn Konig zu Behem uff irer liebden oder derselben verwanten oder undertonen ansuchen, gegen den betretten beschedigern furderlichs sleunigs unverzogens rechtens strenng oder wie sich gepurt gestatten, und verhelffen und in deme kein gefertlich verhinderung oder verlengerung geprauchten lassen. Zum andern sollen noch wollen wir unser Cron erben und nachkomen Konig nicht gestatten noch zugeben das unser aigen leut auch sust nymands oder andern in unßern namen umb keynerlay erdachter oder furgenomen ursach wollen eyniche Vhet, veintschafft, verwustung beraubung in kunfftigen und ewigen Zeitten wieder die obbelmerten unßer liebe Oheim und freund ir Erben nachkomen irer liebden lande deren Inwoner und underthonen Schlos stett Flecken oder Castellen und andern iren liebden zugehörig in was stands wurden oder wesens die sein Nach auch solchs unßern underthanen die under unßern gwalt gehorig nach auch den frembden und auslendern die in unßern gepietten werenn und wonen wurden geweltiglich furzunehmen nit gestatten oder durch eynigerley wege zuuben vergennen noch zulassen. Wir verheyschen und versprechen auch fur uns unser Erben nachkomen Konig und Chron Beham wann und in welcher Zeit sich begeben das eyner oder mehr aus unßern underthanen oder frembde durch frefel oder mutwille eynichen schaden myt prandt oder Name in irer liebden furstenthumen landen oder gepiet wie sich das begeben mocht zufuegen wurd, und den selbigen thettern zu frischer that nachylung geschee so dan uns unsern Ambtleute oder bevelch haben, solcher schad oder geschicht verkundet oder die selbigen des selbs innen wurden, so sollen die selben unßer Amptleut underthonen und verwanthen myt macht on allen verzug und verhindernus auff sein zur forderlichsten venglich deme oder den selben beschedigern nacheylen von straß zu straß, von Slossen stetten Castellen befestigungen zu schlossen Stetten Castellen und zu befestigungen so weyt unßer konigreich furstenthumb landt und gepiet raichen, und wo die selben thater in eynich Slos Stat Flecken oder befestigung unßers gepiets einflohen oder sich enthalten wurden So sollen die nacheyle und stund an allen vermuglichen vleiss thun und solch beschediger und thetter zu unßern handen und in unßern gwalt zupringen samp der name mit dero sie betreten wurden. Wo aber sich die enthaltter oder thater des widersetzen, dadurch die beschediger und theter nit zu unßern [3] handen geantwort werden mechten, so sollen und wollen wir von stunden und auff forderlichst und moglich solch enthalter und beschediger belegern noten und zuhanden bringen, uns so es und not sein wurde, sollchs belmerten unßern Ohaymenn, und freunden urkunden auff das sie uns oder dene unßern die enthalter oder beschediger zubestraitten und gewynnen ein menig streitper volcks ihres vermogens auff ir cost und scheden zuhulff schicken, des sie auch zuthun verpunden und schuldig sein sollen und wo durch uns oder die unßern sampt oder sonder die selbigen die beschediger und enthalter erobert und zu unßern handen gebracht wurden, So sollen zum ersten die scheden so Ir liebden Iren Fursten-

thumen und landen der selben underthonen unnd verwanthen von der selbigen thetern und enthalter guetern, so weyt sich die strecken mogen widergekort und erstatt werden nach ziemlichen dingen, Vnd was vberigs vorhanden uns und unßern Erben nachkomen konigen von Chron Behem zusteen und beleiben. Were es auch das Irer liebden oder der Iren underthonenn wenig oder viel on vrlaub und vergunstigung Irer oberkeit austretten in unßer konigreich Furstenthumen landen unser oder der unßern herschafften gericht und gepiet komen, wis oder was gestalt das beschehen wurde und etwas forderung gegen Iren liebden der selben Furstenthumb und lande oder den Iren da sie ausgetretten vermeinten zehaben, So sollen der oder die selben sich Rechtens vor der uberkeit sie außgetretten, wie sichs gepurt, bringen lassen, und wo sie das abslagen und nit annehmen, So sollen sie durch uns und die unßern wider die oberkeit, vonn der er oder sie außgetretten, noch desselben verwandten nyndert gehaben vor glaitt nach furgeschoben, Sonder den begerenden gegen Inen als land-zwingern furderliche rechtens gestatt werden. Weitter so sollen und wollenn wir unser Erben nachkommenden Konig und Cron zu Beheim Nuhmfurs zukünfftigen Zeitten ewiglich nach keinen Slossen, Stetten Herschafften lewthen nach guetern, wo die gelegen sein, so den gemelten fursten von Bayern unßern Ohemen und freunden zustendig und sie inn besitz erblich habenn nit stehen noch werbenn uns die zuzuziehen oder der underwunden, in kainerley weyß on alles geferde, wo auch der unßern inn kunfftigen Zeitten yemand nach sollchen, wie obstet stunde und sich der underwunde, deme oder den selbenn sollen noch wollenn wir, unßer Erben nachkomende Konig und Chron mit nicht noch in keinerley behol[4]ffen seyn, und ob sich yemand, aus den underthanen, der obgemelten unßer lieben Ohemen und freunde, von Bayern und derselbigen zugehorungen, in was stands die sein, Es weren lehenmann, Burglewt, von Stetten merckhten dorffern Bauerslewt, Edel oder unedel myt guttem willen, an uns unßer Erben und nachkomen konigen und Cron ergeben oder halten wellenn. Dieselbigen wie yetztgemelt sollen wir unser Erben nachkomende Konig von Chron zu Behem nicht annehmen zu uns ziechenn oder underwinden inn schirm oder ander keynerley weiße.

Wie obgemelter Konig unßer Erben nachkomen Konig und Chron zu Behaim auch alle underthon, den wir zugepietten haben, sollen und wollen auch die underthonen und verwandten in was stands oder wesens, die den obvermelten Furstenn unßern Ohemen und freunden von Bayern zugethon und verwant seyn, inn unßern Konigreichen, landen und gepietten, zu wasser und zu land, derund wir zu glaitten haben, gnediglich verglaitten, schutzen und schirmen, auff gewonliche zolle und glaytgeldt, wie das von alther gepraucht und herkomen ist, außgeschieden inn offenbarn kriegsnoten, und so mann nit glaitten kunde, doch darin kein geferd, zuzuchenn. Wir, unßer Erben, nachkomen Konig und Cron zu Behaim, sollen und wollen auch allen unßern gegenwertigen und kunfftigen Ambtleuthen bevelhhabern, underthonen und undersassen mit ernst bevelhenn, Bestellenn und dorab sein, das sie dieser unser freuntlichen vereynigung, und verschreibung, wie inn dießem prieff gemelt, getreulich gelebenn, volstreckung und benugen thun on vermischung eyniger argelist oder geverde, welcher oder welch aber das nit thet oder thun, unnd also offenbarlich, seumig und verachtlich erfunde wurden, den oder die selben sollen und wollen wir nach gestalt seiner verschuldigung thetlich straffenn. Und damitt dieße unßer Konigliche freuntliche veraynigung durch uns, unnserer Erbenn, nachkommenden Konig und Chron zu Behem zu ewigen Zeitten, dester statlicher gehalten werd, So haben wir uns myt den offtgemelten Churfursten und fursten unßer lieben Ohemen und freunden von Bayern, eynes erblichen freuntlichen enntlichen austrags

umb kunfftige Irrung veraynt und vertragenn, veraynenn und vertragen uns des in form wie obstet, in und mit krafft dies prieffs also und der gestalt, Wohe wir oder unser Cron Irrung oder [5] forderung, die nit lehen betreffen, gegen den obgemelten, unßern Ohemen Churfursten und fursten von Bayern gewonnen, der wir uns gutlich und freuntlich mit iren liebden nit veraynen mochten, So sollenn wir unßer anforderung, wie wir die rechtlich vermainten zuthun, den ernanten fursten von Bayern, oder dero erben, die es beruren mocht, schriftlich zuschicken und iren liebden einen tag in einem virtell Jars gein Eger mit Zuschickung genußbarer versicherung, trostung und glaitts benennen, und wie unßer Rethen sezen. Auff den selben tag soll der oder die erfordernten fursten von Baiern zu Eger selbs oder duch ir volmechtige anwelder erscheinen, und auch vier irer Rethen zu den unßern sezen. Die selben acht gesezt Rethen sollen alsdann von uns, beyden partheien, irer glubden und pflicht in der sachen, so vor inen rechtlich gehandelt, werden sol die Zeit irer Handlung ledig gezelt werden und vonn neuen pflicht thun in den irrigen sachen, so fur sie pracht wurdet, und sie nit gutlich mit wissen vertragenn mogen, noch ir aller besten verstentnis recht zu sprechen niemand zu lieb noch zu layde, und wie sie got am jungsten tag darumb Rede und antwort geben wollen. Darauff sie alsdann der obvermelten überschickten clager und dem so zugegen weher furgepracht wurdet, richter und verhorer sein sollen, und so die sachen von den partheien nach notturfft furbracht, verhort, die notturfftigen kuntschafft einpracht und zu rechte beschlossenn wirdet, So sollen sie und inn einem virtell Jars, dem nehsten, durch iren Rechtspruch entschaiden, erkennen und sprechen, einhellig oder durch den merertheil, was ein theil dem andern thun oder pillich erlassen werden soll. Und was also durch iren einhelligen oder merertheil Rechtspruch entschaiden, erkannt unnd gesprochen wurdet, dem sollenn und wollen wir unßer erben nachkomende Konig und Cron zu Behaim, koniglich getreulich und erbercklich ungewaigert unnd on alle uszuzuge nachkommen vollennstreckenn und halttenn. Wo aber sich die acht gesezenn Rethen, einhelligs oder merertheils spruchs unnd entschaidis nicht vereynen mochten noch wurden, so sollen wir der Konig, unßer Erben, nachkommen Konig unnd Cron zu Behaim einen gemainen obman benennen, aus der obgemelten unßer Ohemen und freunden Churfursten und fursten von Baiern Rethen oder lehenmannen, und welcher also zu obman benent wurdet, den sollen die vorgnannten Churfursten unnd fursten vonn Baiern willigenn und vermugenn, sich der obmanschafft anzu[6]nehmen und in einem Virtell Jars nach benennung gein Eger auff einen nemlichen tag, den wir der Konig dem Obman sezen werden, bey den acht Rethen, die wir die Partheien jeder die seinen zukomen vermogen erscheinen, und was dan derselb Obmann mit den achten oder der merertail inn zufalls weyse oder sunst sprechen, erkennen und entschaiden. Dobey sol es abermals wie obstet pleiben unnd deme nachkommen werdenn. Entstunden aber kunfftige Irrung zwischen dene underthonen und undersassen unßers Reichs unnd Cron zu Behaim und dero zugehörigenn lande, gegen den obvermelten unßer Ohemen, und freunde von Baiern underthonen, und undersassen, die rechtliche orterung bedorffenn, sol allerwegenn der clager dem antwurter zu recht nachfolgenn vor sein des antwurters ordenlichen richter. Welcher ordenlicher Richter auch schuldig und verpflichtet sein sol, dem clager, oder seinen volmechtigen anwald furderlichs recht worbey ime recht und gwonheit ist zuverhelffen und darinn kein geferliche verlengerung suchen noch gestattenn. Wo aber der ordenlich richter dem clager oder seinem anwald, wie obstet, nit verhulffe, damitt er zu furderlichem Rechten und vollstreckunge desselben nicht komen mocht, So mag der clager das an uns pringen mit glaublicher

bericht seiner mangel. Darauf wir von stunden bey deme ordenlichenn richter und underworfenen verschaffen sollen, dem clagenden theil Recht und volstreckung desselben furderlich zuthun. Wo daruber der verhelffung bey deme ordenlichen richter weyther mangel beschehe, unnd wir des glaublich bericht wurden, So wellenn wir denselbenn unßern Richter straffen und mit ernst darzuhalten, dem clager rechts und volstreckung desselbenn ungewaigert zuverhelffenn. Wo aber die sach des antwerters oder Richters halbenn diegestalt, das dem clager aus formlichenn ursachenn durch die Rechtfertigung nit zuend verhelffen werden mocht, So sollenn wir einen tag gein Eger benennen, dahin wir und die mergemelten unßer Ohemen unnd freunde von Baiern unsere Rethe, Nemlich yederseits zwen schickenn. Die selbigen Rethe sollen die ursach, warumb dem clager nit verhelffenn wordenn, oder zuverhelffenn ist, nach notturfft hören und allenn vleis ankerenn wege zubetrachtenn, wie dem clager zu ende seiner sach auffs allerfuglichst unnd furderlichst verholffenn werden moge, damit sich nyemands beclagenn moge, ime Rechts oder pillichkeyt mangell. [7]

Wie sich dann der bemeltenn unßer Ohemen und freunde, Churfursten unnd fursten von Bayern sich des auch gegen uns, unßern Erben nachkomendenn Konigenn unnd Cron zu Behem verschrieben haben. Es sollenn auch unßer Erbenn und nachkommen, Konig zu Behem, so sie zu irer regierung komenn und angenomen werden, sich verschreibenn und verpflichtenn, fur sich, ire erbenn nachkomende Konig und Cron zu Behem, dieße vereynung erblich und ewiglich stet unnd vhest zuhalten, darwider nit thun unnd zugeschehen gestattenn.

Und inn dießer freuntlichen veraynung nehmen wir allewegen aus unßern heiligenn vatter, den Babst. Auch Romische Keyser und Kenig. Unnd darauff haben wir obgedachter Konig Wladislaus fur uns unßer erben nachkomen Konig und Cron zu Behaim auch aller dero zugethan und verwandten underthon geredt und versprochen, Geredenn und versprechen bey unßern koniglichen Wirdenn und werthenn, alle puncten unnd Artickel sampt unnd yeden besonder in dießer freuntlichen aynigung begriffen stet, vest unnd unverprochenlich zuhalten, dawieder nit sein thun schaffenn noch gestattenn zugeschehen in keinen wegk. Dieße unßer uffgerichtete Erbeynung ist beschlossen uff gemeinen landtags Sancte elisabeth durch alle stende unßers Konigreichs Beheim mit Raths unnd wissen der wolgebornn unßer Rethe und lieben getreuen vom stande der Hern Peter von Rosenberg, Zdencko leb von Rosental uff blatno oberster burggraff zu Prag, Wilhelm von bernstein uff helfenstein oberster Hoffmeister des Konigreichs Behem, Cadslaw von Sternberg uff Bechin overster Camerer des Konigreichs Behem, Peter von Sternbergk uff beschnow oberster richter des Konigreichs Behem, Albrecht von kolowrat uff libstain des Konigreichs Behem oberster canzler, Girzik von kolowrat uff Bedruziz, Gindersich von Colowrath uff Krakowiz unßers koniglichen Hoffes zu Behem obrester Richter, Watzlaw von colowrath uff Kosthatky, Jan von Sternbergk uff Bechin Burggraff uff Karlstein, Girzik von Schelnberg und Cost uff Bielau, Jan von Warthenbergk zur Eych, Bernhart von waldsstein oberster Muntzmeister des kunigreichs Behem, Bezetislau von Schwihau uff Rabi, Jaroslaw von Schellenbergk und Cost uff prerau, Wilhelm von Ilnburg uff Rohnau, Gindersich Tunckel von Bernitzkau des Margraventhumbs Niederlausitz veyt, Von der Ritterschafft Albrecht Vendl uff [8] Auschau des Konigreichs Behem oberster schreiber, Burian Tyrzko von lypsi uff lipnitz Camerer des konigreichs Behem, Tobiasch kapler burggraf uff Karlstein, Kunad pessick von Komarau, Burgkhart Kapler von Silewitz uff duxau, Radslaw von Schibesan unser Secretarii, Matiass liback von Radnnowitz uff Smrko-

witz under procurator, Bohißlaw Chirt von Ertynn burggraf des gschlos prag und watzlaw, Zaherde und ander meher von Hern unnd der Ritterschafft unßer Rethe und lieben getreuenn. Des zu warem urkundt, haben wir unßer keniglich Ingesiegel an dießen brieff wissentlich hengen lassen. Geben auff unserm gschlos zu Prag Am dinstage nach Conceptionis Marie Nach Chrsti geburt Funffzehenhundert und Neun, Unßer Konigreiche des Hungarischen im zwainzigisten und des Behemschen im Neununddreissigisten Jaren.

Zusammenfassung in tschechischer Sprache:

Dědičná dohoda mezi Falcí a Českým královstvím 1509.

Článek se zabývá vznikem dědičné dohody mezi Falcí a Českým královstvím. Počátek vzniku této dohody lze hledat v těsných ale konfliktních vztazích za vlády císaře Karla IV., který připojoval jednotlivé části Horní Falce k Českému království. Tyto oblasti byly později včleněny zpět do Horní Falce. Prvním krokem k vytvoření stabilních vztahů bylo, že falckrabí uznal roku 1465 lenní panství českého krále nad těmito městy a hrady. Ovšem neustálé konflikty a přepady v hraničních oblastech donutily obě strany hledat smírní zřízení, jež by tyto konflikty urovnávalo. Výsledné uspořádání bylo stvrzeno v dohodě, jež byla podepsána v roce 1509 a která zavazovala i dědičné potomky obou stran. Tato dohoda určovala, že ve stanovených dnech (kvůli složitým jednáním často odkládané) v roce bude ve městě Chebu zasedat rada, – složená ze čtyř zástupců obou stran a předsedy, jež pocházel ze žalované strany – která měla nalézt smírné řešení.

K článku je jako příloha přiložen text listiny, která byla vyhotovena 11. prosince 1509 s pečeti krále Vladislava. Originál listiny je uložen ve Státním archivu v Amberku (Fürstentum Obere Pfalz, Urkunden 30). (Bernhard Fuchs/Jirka Petrašek)